Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Johannes Prinz zu Fürstenberg

Meierhof 73
3970 Weitra

Beilagen
9-N-863/2 -
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01 Durchwahl	Datum
-	Schmidt	15	2. September 1986

Betrifft
Naturdenkmal "Esche beim Hirschbrunnteichtl"

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf Parzelle Nr. 1578/1, KG Weitra, befindende Esche zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann gemäß § 9 Abs.1 leg.cit. Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die große, durch regelmäßige Kronenbildung auffällige Esche liegt am Rand einer Lichtung mit Feldland neben dem öffentlichen Hirschbrunnweg, ca. 350 m von der Landesstraße nach St. Wolfgang entfernt. Im Osten schließt unmittelbar Wald (jüngerer Bestand) an, während die örtlichen Verhältnisse den Schluß nahelegen, daß der Baum noch vor wenigen Jahren frei stand. Darauf deutet auch die Kronenform hin.

Trotz der Lage am Randes des Waldes gegen eine weitgehend vom Wald umschlossene Lichtung wirkt der Baum mit seiner Krone auch in die freie Landschaft hinaus.

Der Baum ist von sehr bedeutenden Ausmaßen, mit einem auffällig durchwüchsigen Stamm und einer durch Hauptäste geprägten sehr runden Krone. Der Stammdurchmesser läßt auf ein Alter von ca. 150 Jahren schließen.

Durch Größe und Form stellt der Baum trotz seiner Lage am Rande eines Waldbestandes ein ganz wesentlich bestimmendes Element der Landschaft dar.

Die Esche war daher zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides
- sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien
2. die Stadtgemeinde 3970 Weitra
3. die Bezirksforstinspektion, 3830 Waidhofen an der Thaya
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Scherz)

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.
Dieser Bescheid ist vorläufig
Gmünd, am 26.9.1986